

Lösungsskizze Fall 3

A. Strafbarkeit der R nach § 212 Abs.1 StGB

Indem R dem J mit dem Baseballschläger hart auf den Kopf schlug, könnte sie sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs.1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Handlung (+): R schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf.
- b) Erfolg (+): J ist tot.
- c) Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)

Der Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J durch R müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein.

Ursächlich i.S.d. Strafrechts ist nach der vor allem von der Rechtsprechung vertretenen **Conditione sine qua non-Formel** jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Zwar wäre J auch ohne den Schlag der R zwei Stunden später gestorben. Durch den Schlag der R ist der Todeseintritt aber beschleunigt worden. Der Schlag kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des J in seiner *konkreten Gestalt* entfielen.¹ Er war daher kausal für den Tod des J zu diesem Zeitpunkt.

d) Objektive Zurechnung

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert. Durch den Schlag auf den Kopf des J hat R eine Gefahr für das Leben des J geschaffen, die sich in dessen Tod realisiert hat.

¹ Bei dem Umstand, dass J auch ohne den Schlag der R in zwei Stunden gestorben wäre, handelt es sich also um eine **hypothetische Ersatzursache**, die nicht zu berücksichtigen ist. Man vermeidet diesen Fehler (unzulässige Berücksichtigung solcher Reserveursachen), wenn man auf den Erfolg in seiner *konkreten Gestalt* abstellt, vgl. Rengier AT § 13 Rn. 15.

e) Teilergebnis: Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

Vorsatz = Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.

3. Teilergebnis: Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: § 212 Abs. 1 StGB (+)

B. Strafbarkeit des B nach § 212 Abs.1 StGB

Indem B dem J mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf schlug, könnte er sich wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Handlung (+): B schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf.
- b) Erfolg (+): J ist tot.
- c) Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)

Der Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J durch B müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein. Unmittelbar führt der Schlag der R zum Tod des J, in seiner konkreten Gestalt. Der Schlag des B führte aber zu einer Situation, die die R zu einem weiteren Schlag ausnutzte. B's Beitrag wirkt also im Erfolg fort. Nur wenn die Handlung der R gänzlich unabhängig von der Handlung des B eine neue Ursachenkette in Gang gesetzt hätte, könnte die Kausalität der Handlung des B verneint werden (= überholende bzw. abgebrochene Kausalität). Das ist hier nicht der Fall. Damit war der Schlag des B kausal für den Tod des J.

d) Objektive Zurechnung

Problematisch ist die objektive Zurechnung, wenn ein Dritter (u.U. auch das Opfer selbst) vorsätzlich oder fahrlässig in die Gefahrensituation eingreift. Die Zurechnung hängt davon ab, in wessen Verantwortungsbereich der Taterfolg fällt. Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich dann, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.

Die Tötung des J in der konkreten Form, erfolgte im Verantwortungsbereich der R. Zwar hatte R die Lage des J, die durch B verursacht wurde ausgenutzt, jedoch handelte sie vorsätzlich und setzte damit eine neue Gefahr für das Leben des J. Nur diese Gefahr hat sich bei wertender Betrachtung im Tod des J realisiert. Insbesondere war in der durch R geschaffenen Lage auch *nicht die typische Gefahr* angelegt, dass ein Dritter die Situation für weitere Tötungshandlungen ausnutzt (etwas anderes ist dann denkbar, wenn der Dritte das Opfer tötet, um ihm dadurch die weiteren Todesqualen zu ersparen, Gnadentod-Fall²). Der Erfolg ist somit dem B nicht zurechenbar.

e) Objektiver Tatbestand (-)

II. Ergebnis: § 212 Abs. 1 StGB (-)

C. Strafbarkeit des B nach §§ 212 Abs.1, 22, 23 Abs.1 StGB

Durch die gleiche Handlung könnte sich B jedoch wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung (+)

Hier trat zwar der Tod des J ein. Jedoch war dieser dem B nicht objektiv zurechenbar. Daher ist eine Vollendung durch B nicht eingetreten.

2. Versuchsstrafbarkeit (+)

² Siehe dazu etwa *Rengier AT § 13 Rn. 89.*

Der Versuch eines Verbrechens (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) ist gem. §§ 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar.

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 212 Abs. 1 StGB (+), insbesondere ging B auch davon aus, dass sein Schlag zum Tod des J führen würde.

2. unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung (+)

B hat die tatbestandliche Handlung bereits vorgenommen.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. Persönliche Strafausschließungs-, Strafaufhebungsgründe

Rücktritt nach § 24 StGB (-), hier keine Freiwilligkeit, da B davon ausgeht, dass J bereits tot ist.

V. Ergebnis: Strafbarkeit des B gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 5, 22, 23 Abs. 1 StGB (+)

D. Strafbarkeit des B nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 3, 5 StGB³

Ferner könnte sich B durch jene Handlung auch wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs.1, 224 Abs.1 Nr. 2, 3, 5 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Objektiver Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB

- körperliche Misshandlung (+)

- Gesundheitsschädigung (+)

³ **Hinweis:** Ausführlich geprüft wird hier lediglich die Strafbarkeit von **B** (hinsichtlich §§ 223, 224 StGB). Dies hat folgenden Grund: Da das Tötungsdelikt des B im Versuchsstadium steckengeblieben ist, kommt den (vollendeten) Körperverletzungsdelikten eine klarstellende Bedeutung zu: Denn nur, wenn man diese tateinheitlich zum Totschlagsversuch bejaht, wird deutlich, dass das Opfer tatsächlich von B verletzt wurde (es gibt auch Totschlagsversuche, bei denen das Opfer keine Körperschäden erleidet; man denke etwa an die Abgabe eines Schusses, der das Opfer verfehlt). Hinsichtlich **R** ist eine ausführliche Prüfung dagegen überflüssig: Sie hat einen vollendeten Totschlag begangen, so dass der (gleichzeitig von ihr verwirklichten) gefährlichen Körperverletzung kein eigenständiger Bedeutungsgehalt beizumessen ist. Im Rahmen der Konkurrenzen treten die Körperverletzungsdelikte daher hinter dem vollendeten Totschlag im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück (vgl. unten E.).

- Handlung (+), Kausalität (+), objektive Zurechnung (+)
- Objektiver Tatbestand des § 224 Abs. 1 StGB
 - Nr. 2 Var. 2 (+), Baseballschläger ist ein gefährliches Werkzeug.
 - Nr. 3 (-), hinterlistiger Überfall ist ein Angriff auf den Verletzten, dessen dieser sich nicht versieht und bei dem der Täter planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt. Ein einfacher Angriff von hinten reicht hierfür nach h.M. nicht aus.
 - Nr. 5 (+), J wäre sogar an den Verletzungen gestorben, daher auch eine das Leben gefährdende Behandlung.
- 2. Subjektiver Tatbestand (+), Der Körperverletzungsvorsatz ist im Tötungsvorsatz enthalten (sog. „Einheitstheorie“). Auch wollte der B ein gefährliches Werkzeug verwenden und die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begehen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB (+)

E. Gesamtergebnis

R hat sich wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die mitverwirklichte gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB tritt dahinter zurück. B hat sich wegen versuchten Totschlages gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB steht hierzu in Tateinheit gem. § 52 StGB.